

Bezeichnung der Bauleistung:

	Parkplatz am Friedhof in Lauter-Bernsbach OT Lauter

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Besondere Vertragsbedingungen

1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Beginn der Ausführung

- Spätestens Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am
- Frühestens, Spätestens Werktage nach Zuschlagserteilung
- Frühestens am Spätestens am **27.01.2025** (Datum)

Hinweis: **Vorgesehene Baumfällungen müssen bis spätestens 28.02.2025 erfolgt sein.**

.....

.....

Wird in vorstehenden Hinweisen keine ausdrückliche Aussage zum zeitlichen Beginn getroffen, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- Spätestens Werktage nach
- Einzelfristen für
- 1.2.1 = spätestens Werktage nach
- 1.2.2 = spätestens Werktage nach
- 1.2.3 = spätestens Werktage nach
- 1.2.4 = spätestens Werktage nach
- 1.2.5 = spätestens Werktage nach

Bei Ausführungsfristen nach Werktagen, werden Werktage dann nicht auf die Ausführungsfrist angerechnet, wenn Bauleistungen aus zwingenden witterungsbedingten Gründen nicht erbracht werden oder spätestens drei Stunden nach Arbeitsbeginn abgebrochen und nicht am selben Tag wieder aufgenommen werden können und diese auf dem kritischen Weg liegen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber am Tag des Ereignisses die Ursache der Unterbrechung, die betroffenen Bauleistungen sowie die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzuzeigen.

1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

- Spätestens am **27.06.2025**
- Einzelfristen für
- 1.3.1 **Baumfällungen** = spätestens **28.02.2025** (Datum)
- 1.3.2 = spätestens (Datum)
- 1.3.3 = spätestens (Datum)
- 1.3.4 = spätestens (Datum)
- 1.3.5 = spätestens (Datum)

1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- 1.4.1 = Kalendertage
- 1.4.2 = Kalendertage
- 1.4.3 = Kalendertage
- 1.4.4 von bis (Datum)
- 1.4.5 von bis (Datum)

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

- Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

- 0,2 % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)
 0,2 % je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- % nach 1.2.1 % nach 1.2.2 % nach 1.2.3
 % nach 1.2.4 % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- 5,00 % nach 1.3.1 % nach 1.3.2 % nach 1.3.3
 % nach 1.3.4 % nach 1.3.5

2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- % nach 1.4.1 % nach 1.4.2 % nach 1.4.3
 % nach 1.4.4 % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung).

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

2.6 Abrechnung (§ 14 VOB/B)

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

Leistungen Stadt Lauter-Bernsbach

Rechnungsempfänger:

Stadt Lauter-Bernsbach
Rathausstraße 11, 08315 Lauter-Bernsbach OT Lauter

Bezeichnung:

Parkplatz am Friedhof in Lauter-Bernsbach OT Lauter

2-fach, (1 Original, 1 Kopie + digital als PDF an Bauüberwachung)

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf **60 Kalendertage** festgelegt.

4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Soweit die Auftragssumme bei einem Auftrag im Offenen Verfahren oder in einer Öffentlichen Ausschreibung mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- Nach erfolgter Abnahme ist Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Brutto-Abrechnungssumme zum Zeitpunkt der Abnahme.

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das Original beim Auftraggeber einzureichen. Die Bürgschaft hat formell der Formblätter zu entsprechen und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen
gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt „HVA B-StB Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Mängelansprüche

Für alle Bauleistungen gelten 4 Jahre als Verjährungsfrist für die Mängelansprüche.

9 Beschleunigungsvergütung

- Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ wird vereinbart (siehe Anlage)
 - 9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
 - nach 1.4.1 EUR (netto)/Kalendertag
 - nach 1.4.2 EUR (netto)/Kalendertag
 - nach 1.4.3 EUR (netto)/Kalendertag
 - nach 1.4.4 EUR (netto)/Kalendertag
 - nach 1.4.5 EUR (netto)/Kalendertag
 - 9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt EUR (netto) begrenzt.

10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

- Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)
- Gleitklausel, gleich welcher Art auch immer sind nicht vereinbart.
- Mautgebühren sind einzurechnen.

11 Bauwesenversicherung

Eine Bauwesenversicherung ist vom AN abzuschließen. Diese Versicherung deckt auch die Leistungen des AG dieser Baumaßnahme mit ab. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die Police ist mit Vertragsabschluss vorzulegen.

12 Rechnungen

Alle Rechnungen (siehe Nr. 13 ZVB/E-StB) und beizufügenden Unterlagen (Mengenberechnungen, Zeichnungen usw.) sind zweifach einzureichen, davon abweichend:

- Abschlagsrechnungen 2-fach, (1 Original, 1 Kopie + digital als PDF)
- Teilschlussrechnungen 2-fach, (1 Original, 1 Kopie + digital als PDF)
- Schlussrechnungen 3-fach, (1 Original, 2 Kopien + digital als PDF)
- Unterlagen 2-fach
- digitale Rechnung und Aufmaß im Austauschformat (*.DA11, *.X31)

13 Bewerbungsbedingungen Teil A – 7 Nachunternehmerleistungen

Zu Bewerbungsbedingungen Teil A - 7 Nachunternehmer: Der Bieter hat mindestens 50% der Teilleistungen (OZ, Positionen) des Leistungsverzeichnisses im eigenen Betrieb zu erbringen. Außerdem ist im Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen für jede Beschreibung der Teilleistung der Name des Nachunternehmers und der Betrag in Euro einzutragen, einschließlich die Gesamtsumme der Nachunternehmerleistungen in Euro.

14 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Entsprechend VOB/A § 8 (3) werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) Bestandteile des Vertrages.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen siehe Anlagen